

STATUTEN

der OdA Wohnen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „OdAWohnen“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Der Sitz des Vereins ist am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Ziele

¹ Die OdAWohnen nimmt die Aufgaben einer Organisation der Arbeitswelt gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Berufsbildung wahr.

² Die OdAWohnen setzt sich als Organisation der Arbeitswelt für die Interessen und Förderung der Berufsbildung in allen Sprachregionen gleichwertig ein.

³ Sie bezweckt die Zusammenarbeit der an Abschlüssen der beruflichen Grundbildung, sowie der Höheren Berufsbildung in der Inneneinrichtungs- und Möbelbranche interessierten Berufsverbände und Organisationen. Sie ist nicht gewinnorientiert und verfolgt einen öffentlichen Zweck.

⁴ Die Trägerschaft zeichnet zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten für folgende Berufe verantwortlich:

- Raumausstatter/-in EFZ,
- Innendekorateur/-in EFZ
- Wohntextilgestalter/-in EFZ,
- Dekorationsnäher/-in EBA,
- Industriepolsterer/-in EFZ,
- Diplomierter Innendekorateur/ Diplomierte Innendekorateurin,
- Innendekorateur/-in mit eidg. Fachausweis,
- Wohntextilgestalterin/-in mit eidg. Fachausweis,
- Einrichtungsplaner/-in mit eidg. Fachausweis,
- Industriepolstermeister/-in,
- Industriepolsterer/-in mit eidg. Fachausweis,

⁵ Die OdA Wohnen ist für das Verbandszertifikat Wohnberaterin/Wohnberater zuständig. Weitere Berufe können auf Antrag des Vorstandes jederzeit in die Trägerschaft aufgenommen werden.

⁶ Innerhalb des Zwecks verfolgt die OdA insbesondere folgende Ziele:

- a) Festsetzung des Inhalts, des Konzepts und der Weiterentwicklung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung in der Inneneinrichtungs- und Möbelbranche;
- b) Festsetzung des Inhalts, des Konzepts und der Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen der Höheren Berufsbildung in der Inneneinrichtungs- und Möbelbranche;
- c) Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse;
- d) Organisation und Durchführung von Qualifikationsverfahren sowie der Prüfungen der höheren Berufsbildung;
- e) Funktion als Hauptansprechpartnerin der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit diesen Berufen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Beitritt

¹ Gründungsmitglieder der OdA sind:

- a) Schweizerischer Möbelfachverband SMFV;
- b) Schweizerischer Verband der Innendekorateure und des Möbelfachhandels interieur-suisse;
- c) Organisationen und Unternehmen, welche den Zweck der OdA Wohnen fördern und unterstützen möchten, können ebenso Mitglied werden.

² Mitglieder der OdA können im Bereich der Inneneinrichtungs- und der Möbelbranche tätige national oder sprachregional repräsentativ organisierte und nicht gewinnorientierte Berufsverbände (Arbeitgeberorganisationen) werden.

³ Aufnahme gesuche sind schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Beilage der Statuten und der nötigen Dokumentation über die Tätigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 4 Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Geschäftsjahrs zu erklären. Das Geschäftsjahr der OdA Wohnen beginnt jeweils am 1.1. eines Jahres und endet am 31.12. desselben.

² Die Generalversammlung hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dieses in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins, gegen die Statuten oder Vereinsbeschlüsse verstösst oder seinen Mitgliedschaftspflichten nicht nachkommt.

III. Organisation

Art. 5 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die Kommissionen,
- e) die Kontrollstelle.

² Die Amtsdauer aller Funktionen im Verein dauert zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Ordentliche Wahlen finden in den geraden Jahren statt.

³ Bei der Besetzung der Vereinsorgane werden die verschiedenen Sprachregionen und Berufsverbände angemessen berücksichtigt.

⁴ Alle Gewählten treten ihre Funktion am Schluss der Versammlung an, an der sie gewählt wurden.

⁵ Eine Wahl/Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern im ordentlichen Pensionsalter ist nicht möglich.

A. Generalversammlung

Art. 6 Funktion und Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder und der Präsidentinnen oder Präsidenten der Kommissionen sowie der Kontrollstelle;
- b) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Budgets und Festlegung des Mitgliederbeitrags;
- d) Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Entscheid über die Änderung der Statuten, die Fusion oder die Auflösung des Vereins;
- g) Entscheid über Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Art. 7 Einberufung, Anträge der Mitglieder

- ¹ Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt. Das Datum der ordentlichen Generalversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens drei Monate im Voraus bekanntgegeben.
- ² Bis vier Wochen vor dem Datum der ordentlichen Generalversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge über die Traktandierung von Geschäften einreichen.
- ³ Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich oder per Mail eingeladen unter Beilage der Traktandenliste und der nötigen Sitzungsunterlagen. Jedes Mitglied meldet der Geschäftsstelle bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung den Namen der Vertreterin oder des Vertreters in der Versammlung.
- ⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte verlangt. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle statt. Datum und Traktanden werden spätestens drei Wochen vor der Versammlung bekanntgegeben.
- ⁵ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder auf Beschluss der Versammlung durch eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten geleitet.

Art. 8 Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Die Generalversammlung ist nicht vereinsöffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.
- ² Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer kommt in der Generalversammlung beratende Stimme zu. Falls Vorstandsmitglied oder Geschäftsführerin oder Geschäftsführer gleichzeitig ein Mitglied vertreten, steht ihnen dessen Stimme zu. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.
- ³ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit der Oda mehr als zwei Mitglieder angehören, hat die oder der Vorsitzende zusätzlich zu ihrer Stimme den Stichentscheid.
- ⁴ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlvorgang findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ⁵ Beschluss über die Änderung der Statuten, die Fusion, die Auflösung des Vereins oder der Ausschluss von Mitgliedern können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

⁶ Die Entscheidung der Mitglieder über Vorlagen des Vorstands kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg oder über Mail erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefasst.

⁷ Die Geschäftsstelle ist für die Protokollführung über die in der Versammlung und auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüsse verantwortlich.

B. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung des Vorstands

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Die Generalversammlung legt die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder fest. Jedem Mitglied stehen gleich viele Vorstandssitze zu, wobei jedes Vorstandsmitglied über eine Stimme verfügt.

² Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung ad personam gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber. Das Präsidium und das Vizepräsidium dürfen nicht dem gleichen Mitgliederverband angehören.

³ Die Verhandlungen des Vorstands sind nicht vereinsöffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedürfnis Sachverständige oder weitere Personen zu den Sitzungen beizuziehen.

Art. 10 Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht gesetzlich oder statutarisch ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt die OdA nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

² Dem Vorstand stehen namentlich folgende Kompetenzen und Aufgaben zu:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- c) Führung der Vereinsrechnung;
- d) Entscheid betreffend Bildungsverordnung, Bildungsplan, Qualifikationsprofil der Berufsabschlüsse der beruflichen Grundbildung, welche in die Zuständigkeit der OdA Wohnen als Trägerschaft fallen, die dem SBFI zur Genehmigung eingereicht werden;
- e) Entscheid betreffend Prüfungsordnung und Wegleitung der Berufsabschlüsse der höheren Berufsbildung, der in die Hoheit der OdA als Prüfungsträgerschaft fallen, welche dem SBFI zur Genehmigung eingereicht werden. Soweit dafür nicht die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans gegeben ist;
- f) Wahl der Prüfungskommission und Qualitätssicherungskommission;
- g) Entscheid über Berufe im Rahmen der nicht formalen Berufsbildung (z.B. Wohnberater/in);

- h) Einsetzung einer Geschäftsstelle und Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers;
- i) Einsetzung von und Auflösung von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Delegationen;
- j) Beschlussfassung über nicht budgetierte und nicht gebundene Ausgaben bis maximal CHF 10'000.- pro Geschäft.

Art. 11 Organisation des Vorstands und Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen. Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Die Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse kommen mit der Zustimmung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustande.

⁴ Die Geschäftsstelle ist für die Protokollführung über die in der Sitzung und auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Art. 12 Zeichnungsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Vorstands oder mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für die Abwicklung der Tagesgeschäfte und der finanziellen Angelegenheiten anders regeln und auch Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

C. Geschäftsstelle

Art. 13 Ständige Geschäftsstelle

¹ Die OdA betreibt unter der Aufsicht des Vorstands eine ständige Geschäftsstelle, die von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geleitet wird. Ihr oder ihm obliegt die operative Geschäftsführung für die Tätigkeit der OdA. Sie oder er hat im Vorstand und in der Generalversammlung, vorbehältlich Art. 8 Abs. 2, beratende Stimme.

² Der Vorstand regelt Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers in einem Pflichtenheft.

D. Kommissionen

Art. 14 Reglementarische und weitere Aufgaben

- ¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der ihnen durch die Reglemente zugewiesenen Kompetenzen und Pflichten. Sie unterstehen administrativ dem Vorstand und erstatten jährlich Bericht über ihre Arbeit zuhanden der Generalversammlung.
- ² Soweit die Kommissionen im Auftrag des Vorstands weitere Aufgaben erfüllen, umschreibt der Vorstand ihre Kompetenzen und Pflichten und die Art der Vertretung gegen aussen.

E. Kontrollstelle

Art. 15 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, von denen mindestens eines über eine berufliche Befähigung als Revisorin oder Revisor verfügen muss. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen weder dem Vorstand noch einer Kommission oder der Geschäftsstelle angehören.
- ² Die Kontrollstelle prüft den Budgetentwurf und sämtliche Rechnungen des Vereins sowie die korrekte Verwendung der Mittel. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.
- ³ Die Generalversammlung kann alternativ zu einer Kontrollstelle eine externe Revisionsstelle bestimmen.

IV. Finanzen

Art. 16 Haftung und Rechnungsführung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ² Der Verein führt eine Betriebs- und Vermögensrechnung sowie die nötigen Spezialrechnungen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- ³ Für jedes Jahr wird ein Voranschlag aufgestellt, der der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 17 Einnahmen

¹ Der Verein bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus Gebühren, Mitgliederbeiträgen, Spenden, Subventionen und anderen Erträgen.

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt bei Austritt oder Ausschluss voll geschuldet. Mit dem Austritt oder Ausschluss entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

V. Fusion und Auflösung des Vereins

Art. 18 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung eine Liquidatorin oder einen Liquidator und beschliesst über die Verwendung des verbliebenen Vermögens.

Art. 19 Vereinsauflösung

Im Fall einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Bezeichnung dieser Institution obliegt der Generalversammlung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Die Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. Dezember 2016 erlassen und sofort in Kraft gesetzt worden. Die revidierten Statuten wurden am 27. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Selzach, 27. Januar 2022

OdAWohnen

Der Präsident:

Reto Eilinger



Der Geschäftsführer:

Walter Pretelli

